

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 23 (1963-1964)

Heft: 4

Artikel: Stipendien für Mittelschüler und Studenten : gesetzliche Grundlagen und ihre Anwendung

Autor: Schmid, Chr.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stipendien für Mittelschüler und Studenten gesetzliche Grundlagen und ihre Anwendung

von Dr. Chr. Schmid

1. *Erziehung und Ausbildung*

Wie Sie wissen, sind Erziehung und Ausbildung der Kinder in erster Linie Aufgaben der Eltern, der Familie. Art. 275 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verpflichtet die Eltern, ihren Kindern *eine ihren Verhältnissen entsprechende Erziehung* und Ausbildung angedeihen zu lassen. Nun ist es aber offenbar, daß jede Ausbildung mit Kosten verbunden ist und daß vielfach die den Fähigkeiten des Kindes entsprechende Ausbildung die finanziellen Möglichkeiten der Eltern übersteigt. Es hat aber etwas Stoßendes, wenn Jugendlichen die ihnen angemessene Schulung und Bildung einzig aus dem Grunde versagt bleiben muß, weil ihre Eltern oder sie selber für die Kosten nicht aufkommen können. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß die Gemeinschaft, das Volk als ganzes, ein eminentes Interesse daran hat, daß seine Jugend die ihr nach ihrer Begabung und Charakteranlage richtige Ausbildung erhält. Wohl in dieser Erkenntnis haben schon früh einsichtige Gönner Vergabungen für die Ausbildung junger Mitbürger gemacht. So bestehen denn heute eine ganze Reihe von Stiftungen und Legaten, die für Ausbildungsbeihilfen Verwendung finden. Und zudem haben sich verschiedene Institutionen schon früh in den Dienst der Jugend gestellt und sich zum Ziele gesetzt, begabte Schüler und Schülerinnen in ihrer Schulung und Bildung zu unterstützen. Sie sehen, meine Damen und Herren, die Idee der Stipendien ist in keiner Weise etwa neu. Nun sind in den vergangenen Jahren die Ausbildungskosten ganz allgemein wesentlich gestiegen, und die Zinserträge all der privaten Kapitalien reichten heute nicht mehr aus, um all den Gesuchen in dem Maße zu entsprechen, wie es wirklich notwendig wäre. Dabei nimmt die Zahl der Gesuche immer zu.

Es kann nun nicht meine Aufgabe sein, den Gründen dieser Entwicklung nachzugehen; wir nehmen sie als Tatsache hin. Berücksichtigt man zudem den stark gesteigerten Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften, ist die Forderung nach genügenden Ausbildungserleichterungen verständlich. Im folgenden beschränke ich mich auf die Darstellung der Bedürfnisse in Wissenschaft und Technik.

2. *Forderung nach Ausbildungserleichterungen*

Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß der Ruf nach vermehrten Möglichkeiten und Mitteln für Ausbildungserleichterungen lauter geworden ist. Denn der Kreis der Jugendlichen, die sich für eine längere Ausbildung interessieren, wie sie Wissenschaft und Technik fordern, kann nur wesentlich erweitert werden, wenn wirksame Ausbildungsbeihilfen zur Verfügung stehen, ganz abgesehen von der Überwindung psychologischer Hindernisse.

139 Es ist nun bei den heutigen Verhältnissen naheliegend, daß die Aufgabe

der Nachwuchsförderung dem Staate zugedacht und ihm übertragen werden will. Er ist am besten in der Lage, eine wirksame Regelung zu treffen.

Verschiedene Vorstöße in den eidgenössischen Räten haben sich mit der Frage einer Förderung von technischem Nachwuchs, mit der Gewährung von Darlehen und Stipendien befaßt und namentlich eine Überprüfung des Stipendienwesens in der Schweiz angeregt.

In der Erkenntnis der Bedeutung dieser Forderungen hat der Kanton Graubünden am 1. März 1959 ein Stipendiengesetz erlassen. Einzelheiten werden in der dazugehörigen Vollziehungsverordnung geregelt, die am 2. März 1961 bereits im Sinne einer Verbesserung der Stipendienmöglichkeiten und Leistungen revidiert wurde.

Der Gesetzgeber ließ sich von der Überlegung leiten, daß, bei aller Anerkennung der Forderungen der Technik, nicht übersehen werden darf, daß eine einseitige Förderung der technischen und naturwissenschaftlichen Berufe eine verhängnisvolle Entwicklung einleiten könnte, indem u. U. anderen wissenschaftlichen Berufen, deren Gesellschaft und Staat ebenfalls nicht entbehren können und die ihre Nachwuchsprobleme auch haben, fähige Kräfte aus rein materiellen Gründen entzogen würden. Das Gesetz beschränkt sich deshalb nicht auf die Förderung der technischen Berufe, sondern es zieht den Kreis der Ausbildungserleichterungen weiter.

3. Berufe, für die Ausbildungserleichterungen geschaffen worden sind

Grundlage jeder Ausbildung ist eine gute Volksschulbildung; diese kann nur gewährleistet werden, wenn genügend geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. In dieser Erkenntnis haben schon die Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden vom 18. Februar 1955 (1935) Darlehen und Stipendien und das kleinrätliche Regulativ betr. die Stipendien für Sekundarlehrer vom 4. Oktober 1907 Stipendien ausgesetzt. Das neue Gesetz geht weiter und fördert neben der Ausbildung des Sekundar- und Primarlehrers auch diejenige der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerin. Für unsere Mädchen, die künftigen Hausfrauen und Mütter, ist nämlich der Handarbeits- und hauswirtschaftliche Unterricht von wesentlicher Bedeutung, was leider noch zu oft verkannt wird; ein Mangel an Fachlehrerinnen beginnt sich auch in diesem Beruf abzuzeichnen. Ferner muß immer wieder der Mangel an Hilfsklassen in unserem Kanton festgestellt werden, in denen geistig weniger entwickelte Schüler eine ihren Fähigkeiten angemessene Schulbildung erhalten können. In der Praxis hat sich nämlich erwiesen, daß allzu viele Kinder in der Normalschule «mitgeschleppt» werden müssen, die zwar schulungsfähig sind, ihrer verminderten geistigen Anlage wegen aber nicht dem Unterricht in der Normalklasse zu folgen vermögen. Daß ihnen die Überforderung in der Normalklasse oft bleibende psychische Schäden zufügt, darf nicht übersehen werden. Die Schulung in einer Hilfsklasse muß oft unterbleiben, weil genügend Schulungsmöglichkeiten fehlen. Eine Verbreitung dieser Institution ist nur dann möglich und von Wert, wenn besonders ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Das Gesetz hat deshalb die Ausbildung des Hilfsklassenlehrers, die in meist den Universitäten angegliederten heilpädagogischen Seminarien erfolgt, miteinbezogen.

Auf die dringenden Forderungen der technischen Berufe ist hingewiesen worden. Das neue Gesetz gewährt nun Ausbildungserleichterungen für die Technikumsschulung (auch an Abendtechniken) und für das Studium an technischen Hochschulen, namentlich an der ETH. Ebenso wird das Studium an andern Hochschulen gefördert, so z. B. Medizin, Jurisprudenz, Philologie, Philosophie, Naturwissenschaften, Nationalökonomie u. a. Nicht erfaßt wird einzig das Theologiestudium, weil dessen Förderung nach dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat Aufgabe der Landeskirchen ist.

Die Erleichterung des Hochschulstudiums ist aber nur sinnvoll und wirksam, wenn die Schulung an der Mittelschule, die ebenfalls kostspielig und Voraussetzung jeder Hochschulbildung ist, ebenfalls berücksichtigt wird. Auch hierfür standen vor Erlaß des Stipendiengesetzes nur ungenügende Mittel zur Verfügung.

Und schließlich will das neue Gesetz einen weitem Mangelberuf, den Beruf des Fürsorgers und der Fürsorgerin, fördern und erleichtern. Eine solche Mitberücksichtigung dieses Berufes drängte sich geradezu auf.

Hingegen finden weitere Berufe im Stipendiengesetz keine Berücksichtigung; für solche bietet aber die Stipendienordnung, welche der Kleine Rat auf Grund von Art. 33 des kant. Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung am 17. Februar 1958 erlassen hat, Möglichkeiten. So ist es z. B. auch zulässig, in begründeten Fällen Stipendien an die Ausbildung in Berufen, die dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung nicht unterstellt sind, auszurichten, z. B. Krankenpflegerinnen, Absolventen von Hotelfachschulen, Schülerinnen der Bäuerinnenschule u. a.

4. Art und Weise der Förderung

Vorgesehen im Gesetz sind Darlehen und Stipendien.

Unter Studiendarlehen ist analog dem privatrechtlichen Darlehen (Art. 312 ff. OR) die Übergabe eines Geldbetrages unter der Verpflichtung zur Rückzahlung zu verstehen, wobei die Berechnung eines Zinses nicht begriffswesentlich ist. Stipendium dagegen ist die Zuwendung eines ökonomischen Vorteiles, meist in Geld, der in der Regel nicht erstattet werden muß. Dagegen ist es durchaus möglich, das Stipendium unter einer Auflage oder einer Bedingung zu gewähren, bei deren Nichterfüllung die Rückzahlung als Sanktion verlangt werden kann. Das Gesetz sieht diese Möglichkeit für die Lehrkräfte in Art. 8 ausdrücklich vor.

Die Darlehen des Gesetzes sind bis 3 Jahre nach Abschluß der Ausbildung zinsfrei.

Es ist klar, daß es bei der heutigen Finanzlage unseres Kantons nicht anginge, Darlehen und Stipendien ohne jede Beschränkung auszusetzen. Das Gesetz sieht daher eine Beschränkung der Anzahl der Darlehen und Stipendien sowie eine Begrenzung der Höhe vor; in Art. 4 wird der Große Rat zur Festsetzung der Anzahl und der Grenzen ermächtigt. Die Anzahl der Darlehen und Stipendien findet sich in der Vollziehungsverordnung (Art. 12,

	Darlehen	Stipendien
Für Mittelschüler	80	120
Für Schülerinnen der Frauenschule	10	10
Für Studierende an Techniken, Hochschulen (inkl. Sekundar- und Hilfsklassenlehrer) und Schüler der Schulen für soziale Arbeit	50	50

Das Stipendium beträgt einheitlich Fr. 200.— bis 1 000.—; die Darlehen für Mittelschüler und Schülerinnen der Frauenschule betragen Fr. 200.— bis 800.—, für Studenten, Techniker usw. Fr. 200.— bis 1 500.—.

Der Kleine Rat setzt im Einzelfall die einzelnen Beträge unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse fest.

Der jährliche Kredit beträgt heute Fr. 150 000.— für Darlehen, 180 000 Franken für Stipendien.

Diese erwähnten Beschränkungen sind nicht in das Gesetz selber aufgenommen worden, weil vorauszusehen ist, daß sich die Verhältnisse weiterhin rasch ändern und einer Anpassung rufen. Diese kann bei vorliegender Regelung durch den Großen Rat auf dem Wege der Verordnungsrevision rascher und damit wirksamer vorgenommen werden, als dies auf dem langen Weg einer Gesetzesänderung möglich wäre. Eine nächste Anpassung wird sich aufdrängen, wenn das Bundesgesetz, das sich auf den Stipendienartikel der BV stützt, erlassen ist.

5. Voraussetzungen für den Bezug von Ausbildungsbeihilfen

Aus dem oben Angeführten ergibt sich, daß nicht jeder Schüler oder Student der genannten Berufskategorien grundsätzlich Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe hat; dies wäre wegen des beschränkten zur Verfügung stehenden Kredites gar nicht möglich. Vielmehr müssen, um die Mittel möglichst zweckmäßig einsetzen zu können, bestimmte Voraussetzungen statuiert werden.

Einmal gilt nach Gesetz das Wohnortsprinzip wie in neueren Stipendienerlassen anderer Kantone (vgl. z. B. Stipendiengesetz der Kantone Basel-Land vom 29. November 1954 und Appenzell AR vom 26. April 1953 sowie Verordnungen der Kantone Glarus vom 26. März 1956 und Wallis vom 4. August 1956). Um aber zu verhindern, daß Leute ohne jede Beziehung zum Kanton dessen Hilfe in Anspruch nehmen, wird von Bürgern anderer Kantone eine Wohnsitzdauer von wenigstens zwei Jahren im Kanton verlangt. Andererseits kommen auch Bündner, die in andern Kantonen oder im Ausland niedergelassen sind, als Ansprecher in Frage, sofern sie dort nicht Studierenerleichterungen erhalten können. Dagegen fallen Ausländer überhaupt nicht unter dieses Gesetz.

Ferner hat eine Förderung des Nachwuchses nur einen Sinn, wenn vom Bewerber erwartet werden kann, daß er auch fähig und geeignet ist, den ergriffenen Beruf später auch auszuüben. Das Gesetz verlangt daher, daß sich der Gesuchsteller über Begabung, Fleiß und einwandfreien Lebenswandel ausweist.

Wenn auch Stipendien oder Darlehen keineswegs «Almosencharakter» haben sollen — eine Ansicht, die leider bis heute noch nicht allgemein 142

durchgedrungen ist — so kann es immer noch nicht darum gehen, allen Bewerbern, bei welchen die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, Ausbildungserleichterungen zu gewähren. Vielmehr sind solche nur am Platze, wo der Ansprecher, der diese Voraussetzungen erfüllt, und seine Eltern nicht in der Lage sind, die Kosten der Ausbildung selber voll zu übernehmen. Die Ausbildungsbeihilfen werden gemäß finanzieller Lage des Gesuchstellers festgesetzt und abgestuft.

6. *Aus der Praxis*

Der Kleine Rat ist bestrebt, sowohl Darlehen wie Stipendien den Bedürfnissen des Ansprechers möglichst anzupassen. Er hat dabei auf ein eigentliches Punktsystem, wie es z. B. bei der Stipendiengewährung am Plantahof oder für die Bäuerinnenschulen gilt, verzichtet. Ebenso hat er nicht eine Stipendienskala, die sich straff an die Erwerbsverhältnisse anlehnt, aufgestellt, wie dies z. B. im Kanton Baselland der Fall ist. Vielmehr gelten lediglich interne Richtlinien, die sich im Prinzip auf die Steuerverhältnisse stützen und als Anhaltspunkte dienen. Dies birgt den Vorteil in sich, daß in jedem Einzelfall besondere Verhältnisse berücksichtigt werden können, so z. B. wenn langwierige Krankheiten in der Familie hohe Ausgaben erfordern, wenn Kinder körperlich oder geistig behindert sind und besonders hohe Schulungskosten verursachen u. a. Von einem strengen Schematismus wird also abgesehen, und die erwähnten Richtlinien stellen lediglich Anhaltspunkte dar, welche für die Normalfälle gelten.

Für die Mittelschüler und Schülerinnen der Frauenschule wird nach diesen Richtlinien heute im Normalfall bei einem steuerbaren Erwerb von weniger als Fr. 5 500.— im Jahr der Höchstbetrag an Stipendien und Darlehen ausgerichtet. Von Fr. 8 000.— Erwerb an wird lediglich noch das minimale Stipendium gewährt, für höhern Erwerb nur noch Darlehen, und bei einem Erwerb von mehr als Fr. 12 000.— können keine Beihilfen mehr zugesprochen werden.

Für steuerbare Vermögen von Fr. 10 000.— und mehr werden Abzüge an Stipendien und Darlehen gemacht, und für mehrere minderjährige Kinder (2 und mehr) werden Stipendienzuschläge ausgerichtet.

Bei Schülern, die abends heimfahren und so geringere Ausbildungskosten ausweisen, werden kleinere Darlehen und Stipendien gewährt. Betragen, Fleiß und Leistung wird ebenfalls bei der Bemessung der Beihilfen Beachtung geschenkt. Waisen und Halbwaisen werden nach Ermessen besser gestellt.

Für die Hochschüler gelten ähnliche Überlegungen, nur werden die Erwerbsgrenzen entsprechend den höhern Ausbildungskosten erstreckt. Höchststipendien und Darlehen werden für einen steuerbaren Erwerb unter Fr. 7 000.— ausgerichtet. Bei Fr. 9 500.— wird nur noch das Höchstdarlehen gewährt, von hier abnehmend mit zunehmendem Erwerb. Erwerb von mehr als Fr. 13 000.— gibt im Regelfall keinen Anspruch auf Darlehen und Stipendien mehr. Ebenfalls in Berücksichtigung der höhern Ausbildungskosten wird hier für jedes Kind, das gleichzeitig mit dem Ansprecher in Ausbildung begriffen ist, in der Regel ein Abzug von Fr. 1 000.— vom

steuerbaren Erwerb gemacht, was zu höhern Beihilfen führt. Für größere Vermögen werden Abzüge an den Darlehen und Stipendien gemacht.

Es ist natürlich nicht möglich, hier auf Einzelheiten einzugehen. Zu betonen ist aber, daß jeder einzelne Fall geprüft und in Berücksichtigung aller Umstände die Studienbeihilfe festgesetzt wird. Natürlich spielt das Ermessen dabei immer eine Rolle. Wir dürfen aber einen richtigen Gebrauch durch den Kleinen Rat sicher voraussetzen.

Wieviele Darlehen und Stipendien sind nun auf Grund des Gesetzes seit 1959 ausbezahlt worden? Es folgen einige Zahlen:

	1959		1960		1961		1962	
	D	St	D	St	D	St	D	St
Mittelschüler	47	76	61	106	90	123	107	141
Studenten und Techniker . . .	16	13	17	15	23	27	29	46
Schülerinnen der Frauenschule .	3	5	3	5	—	6	1	6

Kredite wurden beansprucht:

1959	1960	1961	1962
16 750.—	168 796.—	177 160.—	246 420.—

Aus der letzten Zusammenstellung ist ersichtlich, daß der zur Verfügung stehende Kredit bisher nie voll beansprucht wurde. Die Frage, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, großzügiger zu sein, muß m. E. verneint werden. Aus der ersten Zusammenstellung sehen wir nämlich die starke Zunahme der Bewerber. Es muß nach allgemeinen Erfahrungen in den nächsten Jahren noch mit einem weiteren Ansteigen der Gesuchszahlen gerechnet werden, so daß man, wäre man heute großzügiger, in verhältnismäßig kurzer Zeit zu Kürzungen oder Streichungen gezwungen wäre. Damit wäre aber den Stipendiaten und Darlehensnehmern, besonders in Berücksichtigung der Teuerung, zweifellos nicht gedient, und solche Maßnahmen würden sie hart treffen. Und eine Erstreckung der Erwerbsgrenzen für den Bezug der Studienbeihilfen würde die Anzahl der Berechtigten ganz wesentlich steigern, so daß die besagte Kürzung oder Streichung m. E. nicht zu umgehen wäre. Es steht auch außer Frage, daß der Kredit in kurzer Zeit voll beansprucht werden wird. Wenn einmal das bereits erwähnte Bundesgesetz Wirklichkeit wird, werden auch wir genötigt sein, unsere Bestimmungen neu zu überprüfen. Dann wird es wohl auch möglich sein, die Stipendien und Darlehensbeträge zu erhöhen.

Hoffen wir, dies sei bald möglich.

7. *Schlußbemerkung*

Das Stipendengesetz erleichtert und fördert ohne Zweifel die Ausbildung in den ihm unterstellten Berufen. Es geht aber nicht so weit, daß etwa eine wirtschaftliche «Steuerung» zu diesen Berufen befürchtet werden müßte. Ein Ausbau ist auch weiterhin möglich und wünschbar. Vergessen wir dabei aber nie die eingangs zitierten Aufgaben der Eltern und Familien. Ersticken wir auch nie die private Initiative und die Mitarbeit gemeinnütziger

Organisationen! Beides ist — nicht nur aus finanziellen Erwägungen — wichtig und wesentlich.

Hoffen wir, das Gesetz wirke sich weiterhin zu Nutz und Frommen unserer Jugend aus, damit sie nicht verurteilt sei, mangels Ausbildung in einer künftigen Zeit lediglich Handlungsdienste zu leisten.

Aus der Praxis der kantonalen Stipendienkommission

von Jakob Casal, Berufsberater

Der Kompetenzbereich der kantonalen Stipendienkommission beschränkt sich auf die Behandlung der Stipendiengesuche von Lehrlingen und Lehrtöchtern mit Wohnsitz im Kanton aus dem vom Großen Rat alljährlich hierfür zur Verfügung gestellten Kredit. Der endgültige Entscheid über die Ausrichtung obliegt dem Kleinen Rat. Zudem behandelt diese Kommission, die sich aus den vollamtlichen Berufsberatern und Berufsberaterinnen unter dem Vorsitz des Chefs des kant. Lehrlingsamtes zusammensetzt, Gesuche von Berufsschulabsolventen (z. B. Verkehrsschulen), Gesuche für berufliche Weiterbildung und, in einem summarischen Verfahren, die Stipendienbeiträge an die Schülerinnen der kantonalen Bäuerinnenschulen.

Die Zusprechung der Lehrlingsstipendien ist durch kantonales Reglement generell festgelegt. Stipendien werden unter der Voraussetzung beruflicher Eignung gewährt, wenn die Bewerber oder ihre Eltern für die Kosten der Aus- und Weiterbildung nicht aus eigener Kraft aufkommen können.

In der Praxis haben sich im Verlaufe der Jahre gewisse Grundsätze ergeben: So mutet man einer Normalfamilie mit geordneten Verhältnissen zu, die Berufslehren dann aus eigener Kraft zu finanzieren, wenn deren Absolvierung am elterlichen Wohnort möglich ist. Für Lehrverhältnisse am Wohnort der Eltern werden Stipendien nur ausgerichtet, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen: Tod oder lange Krankheit des einen Elternteils, große Kinderzahl, ausgesprochen kleines Einkommen usw.

Sogenannte auswärtige Lehrverhältnisse sind von vornherein mit bedeutenden Kosten verbunden. So rechnet man für eine vierjährige Lehre mit Kost und Logis auswärts, inklusive Kleider, Wäsche, Taschengeld, unter Berücksichtigung des Lehrlingslohnes mit einem Nettoaufwand von Franken 6 000.— bis 8 000.— je nach Pensionspreis. In solchen Fällen werden selbstverständlich auch dann Beiträge ausgerichtet, wenn nicht außerordentliche Familienverhältnisse vorliegen. Aber auch so ist es noch ein Bedürftigkeitsstipendium: Wenn dem Familienvater auf Grund eines guten bis sehr guten Einkommens auch die zusätzlichen Lasten einer Auswärtsplatzierung zugemutet werden können, muß das Gesuch abgelehnt werden. Die Kommission hat einerseits aus einer sozialen Gesinnung heraus zu handeln, andererseits aber ist sie gehalten, die vom Großen Rat zur Verfügung gestellten Kredite durch gerechte Verteilung einer zweckmäßigen Verwendung zuzuführen.